

Allgemeine Bedingungen für die Schausteller-Versicherung (AVB Schausteller 2003 in der Fassung 2008)

TR 9500/01

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert sind, soweit in der Police aufgeführt,

1.1.1 das Schaustellergeschäft, die Waren und sonstige zum Geschäft gehörenden beweglichen Gegenstände;

1.1.2 im Schaustellergewerbe eingesetzte Fahrzeuge / Wohnwagen ohne eigenen Antrieb, sofern diese nicht ständig der gesetzlichen Zulassungs- und Versicherungspflicht unterliegen, einschließlich der fest eingebauten Einrichtung;

1.1.3 der in Wohnwagen und Wohnmobilen mitgeführte bewegliche Hausrat.

1.2 Nicht versichert sind Bargeld, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen, Medaillen, Gegenstände aus Edelmetall, Sammlungen, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Tiere sowie tragbare Autotelefone und Mobiltelefone.

2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt innerhalb des vereinbarten Bereichs

2.1 für Landtransporte (einschließlich Fährtransporte) und während der Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaues,

2.2 für Aufenthalte zwischen den Veranstaltungen.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Die Versicherung deckt Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, unmittelbar verursacht durch

3.1.1 Transportmittelunfall

Reifenpannen, Betriebsschäden und Schäden durch Bremsen sind keine Transportmittelunfälle, es sei denn, diese Ereignisse führen zu einem Unfall des Fahrzeugs selbst;

3.1.2 Brand, Blitzschlag oder Explosion;

3.1.2.1 hierzu zählen auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

3.1.3 Elementarereignisse, mit Ausnahme von Sturm und Hagel;

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gegenstände, die durch

- Überschwemmung
- witterungsbedingten Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung
- Erdbeben
- Erdrutsch
- Schneedruck
- Lawinen
- Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.1.4 Anfahren des Schaustellergeschäftes in ruhendem oder aufgebautem Zustand oder der abgestellten Wagen durch betriebsfremde Fahrzeuge.

3.1.5 Schäden an Beleuchtungskörpern oder elektrischen Anlagen und Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan und anderem ähnlich bruchempfindlichem Material werden im Fall von 3.1.1 und 3.1.4 nur ersetzt, sofern diese Gegenstände zerbrochen sind; reines Nichtfunktionieren ist nicht ersatzpflichtig.

4 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren.

4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4.1.2 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung⁷⁾

4.1.3 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

4.1.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

4.1.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

4.2 Ausgeschlossen sind Schäden

4.2.1 durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Gegenstände;

4.2.2 die auf Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen sind;

4.2.3 die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

4.3 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.

5 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen oder sie neu herstellen zu lassen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

6 Entschädigungsberechnung, Selbstbeteiligung, Unterversicherung

6.1 Im Falle von Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände sowie bei einer diesen gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Kosten für die Wiederherstellung oder Neubeschaffung von Teilen einschließlich der hierfür notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten den Zeitwert der betroffenen versicherten Gegenstände am Schadentag erreichen oder überschreiten.

6.2 Im Falle von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Teilen der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Neubeschaffung dieser Teile einschließlich der hierfür notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten, höchstens den Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei Schäden an versicherten Gegenständen gemäß Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 werden Abzüge "neu für alt" vorgenommen, deren Höhe sich

⁷⁾ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

nach dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) richtet. Die Abzüge erfolgen vom Endbetrag der Kosten der Wiederherstellung oder Neubeschaffung, ausschließlich der ersatzpflichtigen Fracht- und Transportkosten. Bei Schäden bis 2 500 EUR beträgt der Mindestabzug "neu für alt" 10 %.

6.3 Der Versicherer ist berechtigt, Restwerte auf die Entschädigung anzurechnen.

6.4 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme (§ 56 VVG).

6.5 Entschädigung und Unterversicherung bemessen sich an den einzelnen in der Police mit Versicherungssumme aufgeführten Positionen. Ein Summenausgleich findet nicht statt.

6.6 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt. Dieser beträgt - soweit nicht etwas anderes vereinbart - 150 EUR.

Eine Selbstbeteiligung wird nach Berechnung der Abzüge "neu für alt" angewendet.

7 Obliegenheiten vor dem Schadenfall

7.1 Alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften, insbesondere die in Ziff. 7.1.1 bis 7.1.6 aufgeführten Sicherheitsvorschriften, sind einzuhalten.

7.1.1 Die Fahrzeuge müssen die für die Aufnahme und Beförderung bzw. das Ziehen der versicherten Gegenstände erforderliche Eignung besitzen und sich in verkehrssicherem Zustand befinden.

7.1.2 Die Fahrer müssen die vorgeschriebene und gültige Fahrerlaubnis besitzen.

7.1.3 Die zulässige Belastung des Fahrzeuges darf nicht überschritten werden.

7.1.4 Die behördlich zugelassene Geschwindigkeitsbegrenzung muss eingehalten werden.

7.1.5 Die versicherten Gegenstände müssen sachgemäß verpackt und verladen werden, insbesondere so, dass sie den Belastungen durch die Beförderung standhalten.

7.1.6 Die Sicherheitsvorschriften für die Verwendung von Flüssiggas, Propan-, Butan- und anderen Gasen sowie die VDE-Vorschriften in der neuesten Fassung bzw. dazu herausgegebenen Ergänzungen sind zu beachten.

7.2 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

8 Obliegenheiten im Schadenfall

8.1 Im Schadenfall sind von dem Versicherungsnehmer folgende Maßnahmen zu treffen:

8.1.1 Der Schaden ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; bei Schäden über 5 000 EUR hat die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich zu erfolgen; einer zusätzlichen schriftlichen Anzeige bedarf es dann nicht;

8.1.2 die voraussichtliche Schadenhöhe und der Ort, an dem der Schaden besichtigt werden kann, sind anzugeben;

8.1.3 Transportmittelunfall, Brand und Explosion sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle gegen entsprechende schriftliche Bestätigung zu melden;

8.1.4 der Schaden ist nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; dabei sind die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss;

8.1.5 dem Versicherer sind jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und Belege beizubringen;

8.1.6 Ersatzansprüche sind durch zweckdienliche Maßnahmen sicherzustellen (z.B. durch sofortige Tatbestandsaufnahme der Bahn).

8.2 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

8.3 Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten kein erhebliches Verschulden trifft.

9 Beitrag; Beginn der Haftung

9.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag gegen Aushändigung des Versicherungsscheins, Folgebeiträge bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu zahlen.

9.2 Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt.

9.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 37, 38 VVG.

10 Zahlung der Entschädigung

10.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beantragt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

10.2 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

10.2.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

10.2.2 gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

11 Besondere Verwirklichungsgründe

11.1 Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

11.2 Wird ein Entschädigungsanspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge in Textform abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Kommt es zu einem Sachverständigenver-

fahren (Ziff. 12), so ist der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

12 Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.

12.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die versicherten Gegenstände befinden.

12.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die versicherten Gegenstände befinden, ernannt.

12.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

12.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

12.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

12.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

12.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.

13 Kündigung

13.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode

Bei Verträgen mit mindestens 1-jähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

13.2 Kündigung im Schadenfall

13.2.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform (z.B. Brief oder Email) zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

13.2.2 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil des Beitrages zu vergüten.

14 Schlussbestimmung

14.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Klauseln zu den AVB Schausteller 2003 in der Fassung 2008

(soweit diese gesondert und im einzelnen vereinbart sind)

Klausel 1 - Sturm und Hagel

1.1 In Erweiterung von Ziff. 3 AVB Schausteller besteht Versicherungsschutz auch gegen Sturm- und Hagelschäden.

1.2 Versicherungsschutz besteht nicht während des Auf- und Abbaues.

1.3 Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Schadenortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit der versicherten Sachen oder des Fahrzeuges, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

1.3.1 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- dadurch, dass der Sturm oder der Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

Nicht versichert sind Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind.

Klausel 2 - Leitungswasser

2.1 In Erweiterung von Ziff. 3 AVB Schausteller besteht Versicherungsschutz auch gegen Leitungswasserschäden.

2.2 Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2.3 Der Versicherungsschutz gemäß Nr. 2.1 erstreckt sich nicht auf Schäden, die verursacht werden durch

2.3.1 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;

2.3.2 Plansch- oder Reinigungswasser;

2.3.3 fehlerhafte Anschlüsse.

Bei jeder Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder von ihm beauftragter Vertrauenspersonen von mehr als 48 Stunden müssen alle wasserführenden Anlagen ausreichend abgesperrt, entleert und entleert gehalten werden.

Ziff. 7.2 der AVB Schausteller findet Anwendung.

Klausel 3 - Einbruchdiebstahl und Raub (Inhalt)

3.1 In Erweiterung von Ziff. 3 AVB Schausteller sind gegen Einbruchdiebstahl und Raub versichert:

3.1.1 Die Waren und sonstigen zum Geschäft gehörenden beweglichen Gegenstände, soweit die versicherten Gegenstände sich in einem allseitig fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Fahrzeug befinden.

Fahrzeuge, die ganz oder teilweise mit einer Plane, Persenning o.ä. geschlossen werden, gelten nicht als allseitig fest umschlossene Fahrzeuge im Sinne dieser Klausel;

3.1.2 Der in allseitig fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Wohnwagen und Wohnmobilen mitgeführte bewegliche Hausrat.

3.1.3 Die Aufwendungen, die für die Behebung der an dem Fahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil durch den Einbruchdiebstahl entstandenen Beschädigungen erforderlich sind.

3.2 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

3.2.1 in ein Fahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil einbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

3.2.2 in ein Fahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er jeweils durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hat;

3.3 Raub liegt vor, wenn

3.3.1 gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

3.3.2 der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen verübt werden soll;

3.3.3 dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

3.3.4 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gem. Ziff. 3.3.1 - 3.3.3 gleich, die sich mit seiner Zustimmung in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen aufhalten.

3.4 Für Aufenthalte zwischen den Veranstaltungen gem. Ziff. 2.2 AVB Schausteller besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn eine erhöhte Sicherheit der versicherten Gegenstände gewährleistet ist.

Diese erhöhte Sicherheit liegt vor, wenn das durch Verschluss gesicherte Fahrzeug/Wohnwagen/ Wohnmobil

- nicht länger als 24 Stunden unbeaufsichtigt abgestellt ist oder
- auf einem bewohnten, rundum sicher eingezäunten und mit verschlossenen Zugängen versehenene Grundstück abgestellt ist oder
- in einem verschlossenen, festen Gebäude (z.B.Garage/Halle) abgestellt ist oder
- auf die mit dem Versicherer für die Unterbringung der versicherten Gegenstände vereinbarten Art und Weise abgestellt ist.

Diese Voraussetzungen gelten auch, wenn sich das Fahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil im Winterlager oder in einer Reparaturwerkstatt befindet.

3.5 Der erweiterte Versicherungsschutz dieser Klausel gilt nicht, wenn die versicherten Gegenstände zusammen mit dem Fahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil entwendet werden.

3.6 Ziff. 8 Nr. 1 AVB Schausteller wird wie folgt ergänzt:

3.6.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle gegen entsprechende schriftliche Bestätigung zu melden und dieser ein Verzeichnis aller abhandengekommenen Sachen einzureichen.

3.6.2 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Werden abhandengekommene Sachen wieder aufgefunden, nachdem für diese Sachen eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform ergangenen Aufforderung des Versicherers auszuüben, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Klausel 4 - Schwerer Diebstahl und Raub

4.1 In Erweiterung von Ziff 3 AVB Schausteller sind gegen schweren Diebstahl und Raub versichert:

4.1.1 das gemäß Ziff. 1.1.1 AVB Schausteller versicherte Schaustellergeschäft, die Waren und sonstige zum Geschäft gehörenden beweglichen Gegenstände. Die Waren und sonstige zum Geschäft gehörenden beweglichen Gegenstände sind nur dann versichert, wenn diese zusammen mit dem Fahrzeug entwendet werden;

4.1.2 die gemäß Ziff. 1.1.2 AVB Schausteller versicherten Fahrzeuge/Wohnwagen;

4.1.3 der gemäß Ziff. 1.1.3 AVB Schausteller versicherte bewegliche Hausrat, der in Wohnwagen und Wohnmobilen mitgeführt wird, wenn dieser zusammen mit dem Wohnwagen oder Wohnmobil entwendet wird;

4.2 schwerer Diebstahl liegt vor,

4.2.1 wenn der Dieb eine Sicherungseinrichtung überwindet.

Die Sicherungseinrichtungen müssen aktiviert sein und die Qualität besitzen, die dem Wert des versicherten Gegenstandes entspricht.

4.2.2 Für Aufenthalte zwischen den Veranstaltungen gem. Ziff. 2.2 AVB Schausteller besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn eine erhöhte Sicherheit der versicherten Gegenstände gewährleistet ist.

Diese erhöhte Sicherheit liegt vor, wenn das durch Verschluss gesicherte Schaustellergeschäft/Fahrzeug/Wohnwagen

- nicht länger als 24 Stunden unbeaufsichtigt abgestellt ist oder
- auf einem bewohnten, rundum sicher eingezäunten und mit verschlossenen Zugängen versehenenen Grundstück abgestellt ist oder
- in einem verschlossenen, festen Gebäude (z.B.Garage/Halle) abgestellt ist oder
- auf die mit dem Versicherer für die Unterbringung der versicherten Gegenstände vereinbarten Art und Weise abgestellt ist.

Diese Voraussetzungen gelten auch, wenn sich das Fahrzeug/Wohnwagen/Wohnmobil im Winterlager oder in einer Reparaturwerkstatt befindet.

4.3 Raub liegt vor, wenn

4.3.1 gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

4.3.2 der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen verübt werden soll;

4.3.3 dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die sich mit seiner Zustimmung in unmittelbarer Nähe der versicherten Sachen aufhalten.

4.4 Solange das Schaustellergeschäft/Fahrzeug/Wohnwagen mit einem ziehenden Fahrzeug verbunden ist, besteht kein Versicherungsschutz

4.5 Ziff. 8 Nr. 1 AVB Schausteller wird wie folgt ergänzt:

4.5.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle gegen entsprechende schriftliche Bestätigung zu mel-

den und dieser ein Verzeichnis aller abhandengekommenen Sachen einzureichen.

4.5.2 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Werden abhandengekommene Sachen wieder aufgefunden, nachdem für diese Sachen eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform ergangenen Aufforderung des Versicherers auszuüben, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Klausel 5 - Keine Abzüge "neu für alt"

Soweit die Wiederherstellung oder Neubeschaffung von Teilen gemäß Ziff. 6 Nr. 2 AVB Schausteller innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt ist, werden keine Abzüge "neu für alt" vorgenommen.

Klausel 6 - Bergung und Beseitigung

6.1 Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern.

Die Ersatzleistung des Versicherers ist je Schadenfall auf Erstes Risiko begrenzt mit der im Vertrag genannten Summe.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt.

6.2 Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte oder
- die Aufwendungen durch Befolgung behördlicher Anwendungen entstanden sind oder
- auf Weisung des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst. Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnung hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

6.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

6.4 Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

6.5 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziff. 6.1 und 6.2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.